



Satzung der Volkshochschule Bruckmühl

Der Markt Bruckmühl erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Markt Bruckmühl unterhält die Volkshochschule (vhs) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die vhs ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband.

§ 2 Satzungszweck

- (1) Die vhs dient
 - der Förderung von Kunst und Kultur
 - der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - der Förderung des Sports;
 - der Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
- (2) Sie ist in ihrer Arbeit an Verfassung und an Gesetz sowie an Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Marktes Bruckmühl gebunden. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden sowie unabhängig von Interessengruppen.
- (3) Alle Veranstaltungen müssen vom Geist der Meinungsfreiheit getragen sein.
- (4) Die vhs hat die Aufgabe, ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes und ausgewogenes Weiterbildungsangebot zu erstellen. Es orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und am gesellschaftlichen Bedarf.

- (5) Die vhs steht jedermann offen. Sie ermöglicht allen Einwohnerinnen und Einwohnern, auch den Bildungsbenachteiligten den Zugang zur Weiterbildung. Die Teilnahme kann an Zugangsvoraussetzungen geknüpft werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule mit Sitz in Markt Bruckmühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben für die Erfüllung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke (§ 3 Abs. 2).

Die Körperschaft kann dabei ihre Zwecke selbst (auch mittels operativer Tätigkeiten), durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO oder durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt (§ 57 Abs. 3 AO), verwirklichen.

- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Markt Bruckmühl erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Markt Bruckmühl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Leitung der vhs

- (1) Die vhs wird durch eine hauptamtliche Leitung geführt. Zusätzlich können ein oder mehrere pädagogische Mitarbeitende (HPM) leitende Tätigkeiten in Vertretung übernehmen.

- (2) Der Leitung obliegen die fachliche Zuständigkeit und Verantwortung sowie die inhaltliche Verantwortung des Weiterbildungsangebots.

§ 5 Kursleitende und Referent*innen

- (1) Die Kursleitenden und die Referenten*innen üben ihre Tätigkeit an der vhs nebenberuflich aus. Sie erhalten für die jeweilige Dauer ihres Kurs-/Vortrags-Angebots einen Lehrauftrag (Vereinbarung über die freie Mitarbeit an der vhs Bruckmühl).
- (2) Den Kursleitenden und Referenten*innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Der Leitung der vhs bzw. die HPMS berufen nach Möglichkeit regelmäßig die Kursleitenden und Referent*innen zu einem Informationsaustausch ein.

§ 6 Organisation

- (1) Die Leistungen der vhs erstrecken sich auf die Durchführung der Kurse, Seminare und sonstigen Veranstaltungen entsprechend der Ausschreibung.
- (2) Organisatorisch bedingte Änderungen wie Wechsel des Veranstaltungsortes, des Kursleitenden oder des Kurstermins sind vorbehalten, ebenso eine notwendige Kürzung bzw. Absage der Veranstaltungen.
- (3) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt und können im Büro der vhs abgeholt werden.

§ 7 Teilnahmebedingungen

- (4) Der Vertrag zwischen Teilnehmenden und der vhs Bruckmühl kommt mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung / einem Kurs und der Annahme durch die vhs zustande.
- (1) Die Anmeldung kann schriftlich (auch per E-Mail und online), telefonisch oder persönlich erfolgen, hierfür gibt es sofort eine automatisierte oder mündliche Anmeldebestätigung. Die Anmeldungen werden nach chronologischem Eingang bearbeitet.
- (2) Die Teilnahme an vhs-Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- (3) Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmende zur Zahlung der ausgeschriebenen Kursgebühr und der anfallenden Zusatzkosten.
- (4) Es können nur komplette Kurse gebucht werden. Eine stundenweise Berechnung der Kursgebühren erfolgt nicht.

- (5) Es gibt nach der Anmeldung und Erhalt der Anmeldebestätigung keine zusätzliche Terminerinnerung. Die Teilnehmenden werden benachrichtigt, wenn der Kurs bereits belegt ist, die Kursdaten sich ändern oder die Veranstaltung ausfällt.
- (6) Meldet der Kunde weitere Teilnehmer für eine Veranstaltung an, verpflichtet er sich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Teilnehmer einzustehen.
- (7) Wird bei Kursbeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann nach Absprache mit den Teilnehmenden der Kurs dennoch stattfinden, wenn sich diese mit einer Erhöhung der Gebühren oder mit einer Verkürzung der Kursdauer bei gleichbleibenden Gebühren einverstanden erklären.
- (8) Die vhs gibt in einigen Kursen den bisherigen Teilnehmenden die Möglichkeit, sich bereits am Ende des Semesters für den Fortsetzungskurs im nächsten Semester verbindlich mit ihrer Unterschrift einzuschreiben. Die Unterschrift wird von der vhs als verbindliche Anmeldung gewertet. Für Neuanmeldungen steht deshalb in diesen Kursen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung.
- (9) Zur Teilnahme an Online-Seminaren und hybriden Veranstaltungen sind nur die in der Anmeldung namentlich genannten Personen berechtigt.
- (10) Für Studienfahrten und Reisen gelten die jeweils vereinbarten besonderen Bedingungen.

§ 8 Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs Bruckmühl werden grundsätzlich Teilnahmegebühren erhoben. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren.

§ 9 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Die vhs ist in Räumen des Marktes Bruckmühl sowie in anderen angemieteten Räumen zu Gast. Die Hausordnung der einzelnen Veranstaltungsorte ist Vertragsbestandteil. Teilnehmende erkennen sie als verbindlich an.
- (2) In allen marktgemeindlichen Objekten sowie den angemieteten Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot.
- (3) In den Kursräumen ist die Aufstellung der Möbel nicht zu verändern bzw. der vorherige Zustand wiederherzustellen.
- (4) Schwere Verstöße gegen die Hausordnung berechtigen die vhs, Teilnehmende vom Kursbesuch auszuschließen.

§ 10 Haftung

- (1) Das zur Verfügung gestellte Eigentum der vhs ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Teilnehmende haften für selbst zu vertretende Beschädigungen und Verunreinigungen in den Unterrichtsräumen oder am Volkshochschuleigentum. Das gleiche gilt bei Verlust von Schuleigentum. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die vhs übernimmt gegenüber Teilnehmenden nur die Haftung für Unfälle im Umfang ihrer Haftpflichtversicherung bzw. bei grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Kinderkursen bezieht sich die Aufsichtspflicht der vhs nur auf die Kurszeiten.

§ 11 Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Markt Bruckmühl, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Gewerbepark BWB 29, 83052 Bruckmühl. Die Daten werden nur für die Durchführung/ Abrechnung der gebuchten Veranstaltungen und die Statistik der vhs erhoben. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Weitere Informationen, insbesondere über gespeicherte Daten von Betroffenen können beim zuständigen Sachbearbeiter angefordert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruckmühl, den 01.12.2023


Richard Richter
1. Bürgermeister



